

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.443.088

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Martina Spreitzhofer
Sachbearbeiterin

martina.spreitzhofer@bka.gv.at
+43 1 531 15-203933
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2023-0.530.472

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008); dies gilt umso mehr für ein komplexes und umfangreiches Regelungsvorhaben wie das vorliegende. In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist von nicht einmal zwei Wochen ist eine abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes daher nicht möglich.

Es wird angeregt, bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus

und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 8c Abs. 2):

Es wird nicht übersehen, dass die Formulierung „eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende“ bereits im geltenden § 8c Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, verwendet wird. Ungeachtet dessen sollte versucht werden, den Maßstab für die Beurteilung, ob eine berufliche oder außerberufliche Vorbildung „eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht“ hinausgeht, zumindest in den Erläuterungen zu konkretisieren.

Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 22 Abs. 9a):

Es wird darauf hingewiesen, dass in § 23 Abs. 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, die Wendung „Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse“ verwendet wird. Hinsichtlich der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Wendung „Erreichung des Lernziels der letzten Klasse“ wird daher eine Überprüfung angeregt.

Zu Z 7 (§ 57b Abs. 1 letzter Satz):

Die Aufnahme von Angaben über die Gültigkeit der Schülerkarte gemäß § 57b Abs. 1 und der edu.card gemäß § 57b Abs. 2 setzt voraus, dass im Bundesgesetz Regelungen über die Dauer der Gültigkeit enthalten sind. Dies gilt im Übrigen auch für das elektronische Zertifikat

(edu.digicard) gemäß § 57b Abs. 3 (vgl. Seite 4 der Erläuterungen, wonach die edu.digicard für maximal ein Schuljahr gültig sein soll).

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass das „zur Identifizierung nötige Foto der Schülerin bzw. des Schülers [...] primär aus den Beständen der Passbehörde zu entnehmen“ ist; die Schulleitung soll jedoch ein „Alternativfoto einbringen“ können. Es wäre klarzustellen, woher die Schulleitung ein allfälliges „Alternativfoto“ beziehen kann; in diesem Zusammenhang wird insbesondere angeregt, die Formulierung im Lichte des § 5 Abs. 1 Z 11 BilDokG 2020, wonach die Schulleitung nur unter bestimmten Voraussetzungen dazu ermächtigt ist, Lichtbilder aus in dieser Bestimmung genannten Quellen zu nutzen, zu überprüfen.

Zu Z 11 (§ 72a):

Insoweit in Abs. 1 auf § 72 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, verwiesen wird, sollte nicht nur auf die Schüler, sondern auch auf die Prüfungskandidaten abgestellt werden.

Den Erläuterungen zufolge soll die „analoge Zustellung schulischer Schriftstücke per Post oder mittels Übergabe“ von der betreffenden Bestimmung unberührt bleiben (vgl. § 72 Abs. 2 und 3 SchUG). Dazu wird auf den Wortlaut des vorgesehenen § 72a Abs. 2 hingewiesen, wonach nachweisliche Zustellungen gemäß § 35 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, zu erfolgen *haben*. Eine Überprüfung wird angeregt.

In Abs. 3 sollte die Wendung „[d]ie zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister“ präzisiert werden (vgl. Abs. 1 sowie die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen).

Das Verhältnis der vorgeschlagenen Regelung zu der in § 70a Abs. 1 SchUG getroffenen Bestimmung, wonach Zustellungen auch „mittels elektronischer Kommunikation“ erfolgen können, sollte klargestellt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge):

Zu Z 1 (§ 24 Abs. 2 Z 9 und § 39 Abs. 2 Z 10):

Es fällt auf, dass die vorgesehenen §§ 24 Abs. 2 Z 9 und 39 Abs. 2 Z 10 des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, anders als § 61 Abs. 4 Z 5 des Entwurfs und die entsprechenden Regelungen des Schulunterrichtsgesetzes (vgl. § 22a Abs. 2 Z 11, § 22b Abs. 1 Z 7, § 23b Abs. 6 Z 8 und

§ 39 Abs. 2 Z 9 leg. cit.) den Entfall der Unterschrift bei Verwendung der Amtssignatur („anstelle der Unterschrift“) nicht vorsehen. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 8 (§ 61a):

Im Zusammenhang mit den Ausführungen über die analoge Zustellung schulischer Schriftstücke per Post oder mittels Übergabe in den Erläuterungen wird auf die entsprechende Anmerkung zu Art. 2 Z 11 verwiesen.

Zu Art. 4 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020):

Zu Z 3 (§ 2 Z 16 bis 22):

Hinsichtlich der Z 20 sollt die Wendung „bzw. im öffentlichen Interesse“ zumindest in den Erläuterungen konkretisiert werden.

Zu Z 12 (§ 6 samt Überschrift):

Dass der Datenverbund von der Bundesrechenzentrum GmbH betrieben wird, ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Z 4 lit. a. Es wäre zu prüfen, ob diese Regelung aus systematischen Gründen nicht eher in § 6 zu treffen ist.

Abs. 1:

Da die Wendung „Beendigung des Schulbesuchs“ im schulrechtlichen Sprachgebrauch regelmäßig im Sinne des § 33 SchUG, also als Beendigung der Schülereigenschaft, verstanden wird, in Abs. 1 Z 2 der vorgeschlagenen Regelung jedoch vermutlich im Sinne eines Schulwechsels oder Übertritts (vgl. § 29 SchUG) verwendet werden soll, wird angeregt, die Wendung „Beendigung des Besuchs einer Schule“ (vgl. § 6b) zu verwenden.

Das Zitat „§ 5 Abs. 3 und 4 iVm § 16 Schulpflichtgesetz 1985“ in Abs. 1 Z 3 kann als Verweis auf § 5 Abs. 3 und 4 des Schulpflichtgesetzes 1985 gedeutet werden; gemeint sein dürfte jedoch § 5 Abs. 3 und 4 BilDokG 2020. Es wird angeregt zu überprüfen, ob die Wendung „iVm § 16 Schulpflichtgesetz 1985“ entfallen kann. Im Übrigen müsste es „in Verbindung mit“ heißen (vgl. LRL 148).

Die Wendung „Schülerinnen und Schülern im gleichwertigen Unterricht“ in Abs. 1 Z 8 sollte präzisiert werden (wie etwa im vorgeschlagenen § 4 Abs. 1 Z 3).

Abs. 2:

Mit der Formulierung „nach dem letzten Schulbesuch“ ist der Beginn des Fristenlaufs nicht ausreichend präzise umschrieben; gemeint ist möglicherweise „nach Beendigung des Schulbesuchs im Sinn des § 33 SchUG bzw. des § 32 SchUG-BKV“.

Die Frage nach dem Beginn des Fristenlaufs stellt sich auch in Hinblick auf Prüfungen. Kommt es hier zB auf die Ablegung der Prüfung in einem konkreten Prüfungsgebiet an, auf den Zeitpunkt, zu dem die Prüfungen in sämtlichen Prüfungsgebieten abgelegt sind, oder auf einen anderen Zeitpunkt an?

Weiters fällt auf, dass im zweiten und dritten Satz teils von Schuljahren, teils von Jahren die Rede ist.

Zu Z 13 (§§ 6a bis 6e samt Überschriften):

Da § 6a Abs. 1 und 3 Verpflichtungen für den Bundesminister für Inneres festlegen soll, wird eine Ergänzung der Vollziehungsklausel (§ 26 BilDokG 2020) angeregt.

Die Wendung „vordefinierte statistische Auswertungen“ in § 6c sollte klargestellt werden.

Hinsichtlich § 6d Z 1 lit. b wird eine Konkretisierung dahin angeregt, welche bPk anderer Verwaltungsbereiche in den Anwendungsbereich der Bestimmung fallen können.

Der Inhalt des Begriffs „Rolle“ in § 6d Z 1 lit. d und Z 2 lit. f ist unklar und sollte klargestellt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)² zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Z 3 (§ 130d, § 132, § 132b und § 132c):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

3. Die §§ 130d, 132, 132b und 132c samt Überschriften entfallen.

Zu Z 4 (§ 131 Abs. 51):

Angesichts der überschaubaren Komplexität der In- und Außerkrafttretensbestimmungen erscheint eine Zifferngliederung überflüssig. Völlig ausreichend ist:

„(51) § 7 Abs. 3 und § 8c Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 130d, 132, 132b und 132c samt Überschriften außer Kraft.“

Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 22 Abs. 9a):

Es wird zur Erwägung gestellt, die Novellierungsanordnung kürzer zu formulieren:

Nach § 22 Abs. 9 wird folgender Abs. 9a eingefügt:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Berufsausbildungsgesetz unter Angabe der Fundstelle schon in § 3 Abs. 7 Z 2 des Schulunterrichtsgesetzes zitiert wird. Die nochmalige Angabe der Fundstelle im vorgeschlagenen § 22 Abs. 9a sollte daher entfallen.

Werden einzelne Bestimmungen einer Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel (gleichgültig, ob Lang- oder Kurztitel) der bestimmte Artikel zu setzen; anderes gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift nur mit der Abkürzung zitiert wird (LRL 136). Es muss daher „§ 23 Abs. 8 des Berufsausbildungsgesetzes“ und „§ 1 Abs. 3 des Unternehmensserviceportalgesetzes“ lauten.

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Was mit der Wendung „zum Entfall des theoretischen Teils der Lehrabschlussprüfung“ gemeint ist, bleibt unklar. Gemeint ist möglicherweise „zur Feststellung der Voraussetzungen für den Entfall des theoretischen Teils der Lehrabschlussprüfung“.

Zu Z 6 (§ 35 Abs. 2 Z 2):

Es wird darauf hingewiesen, dass die auf den Initiativantrag 1065/A XXVII. GP zurückgehende Verwendung des Wortes „Schulleitung“ (vgl. zB § 35 Abs. 2 Z 1 lit. a) zur Bezeichnung einer natürlichen Person sprachlich verfehlt ist. Diese Terminologie sollte daher *nicht* weiterverfolgt werden, sondern vielmehr korrigiert werden.

Sprachlich verfehlt ist auch die Formulierung „zum Vorsitz bestellt“ – wie an einem unter Zugrundelegung dieser Begriffsbildung formulierten und offensichtlich falschen Satz wie „X ist der Vorsitz der Kommission“ unschwer zu erkennen ist.

Zu Z 7 (§ 57b Abs. 1 letzter Satz):

Aus sprachlichen Gründen sollte vor die Wendung „die Gültigkeit“ die Wendung „Angaben über“ gestellt werden; alternativ könnte auch die Formulierung „die Gültigkeitsdauer“ verwendet werden.

Im Sinne der Übersichtlichkeit der Regelung wird angeregt, die Aufzählung thematisch nach Daten betreffend die Schule, Daten betreffend die Schüler und Daten betreffend die Schülerkarte zusammenzufassen. Die Formulierung könnte etwa lauten: „Sie hat jedenfalls die Bezeichnung der Schule, den oder die Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und ein Lichtbild [...], den Wohnort [...], sowie das Ausstellungsdatum der Schülerkarte und Angaben über deren Gültigkeit zu enthalten.“

Zu Z 8 (§ 57b Abs. 2 erster Satz):

Die Novellierungsanordnung „lautet“ kann nicht nur dann verwendet werden, wenn die den Gegenstand der Novellierung bildenden Gliederungseinheit im Text der Rechtsvorschrift selbst ausdrücklich bezeichnet ist, sondern auch dann, wenn sie einer abstrakten, die exakte Benennung sicherstellenden Umschreibung zugänglich ist. Im vorliegenden Fall besteht also kein Anlass, auf die Formulierung „wird ... ersetzt“ auszuweichen. Die Novellierungsanordnung muss daher „§ 57b Abs. 2 erster Satz lautet:“ heißen (vgl. zutreffend die Z 7 des Entwurfs).

Ob es erforderlich ist, im Wort „Sicherheitshologrammstreifen“ einen Bindestrich zu setzen, erscheint höchst fraglich. Jedenfalls jedoch sollte überprüft werden, ob dieser Bindestrich – wenn überhaupt – nicht eher vor dem Wortteil „streifen“ zu setzen wäre.

Zu Z 9 (§ 57b Abs. 3 bis 5):*Abs. 3:*

Das Zitat im dritten Satz müsste „§ 6e des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020“ lauten.

Die Einführung der Abkürzung sollte unter Verwendung des Klammerausdrucks „im Folgenden: DGSVO)“ erfolgen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollte es nicht „datenschutzrechtlicher Verantwortlicher (Art. 4 Z 7 [...])“, sondern „datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinn des Art. 4 Z 7 [...]“ heißen; auf diese Weise wird eine Verschachtelung von Klammerausdrücken vermieden.

Im letzten Satz hat die Wendung „§ 57b“ zu entfallen, da es sich um eine Binnenverweisung – also eine Bezugnahme auf den § 57b im § 57b selbst – handelt.

Abs. 3 und 4:

Zur Bezeichnung ein und desselben Gegenstandes ist stets derselbe Begriff zu verwenden (LRL 31). Sofern mit dem Ausdruck „Prüf-App“ in Abs. 3 und der Wendung „Applikation“ in Abs. 4 nicht Verschiedenes zum Ausdruck kommen soll, sollte die Terminologie vereinheitlicht werden. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 15 (§ 82 Abs. 25):

Auf das fehlende Leerzeichen zwischen der Ziffer der Novellierungsanordnung und deren Text wird hingewiesen.

Da der Abs. 25 bereits mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2023 angefügt wurde, sollte mit vorliegendem Vorhaben ein Abs. 26 angefügt werden.

Der Platzhalter in der Inkrafttretensbestimmung ist mit „xxx“ auszudrücken.

Abzustellen ist nicht auf die Kundmachung „im Bundesgesetzblatt“ (wo sonst?), sondern auf die Kundmachung „des genannten Bundesgesetzes“.

In einer Außerkrafttretensbestimmung ist nicht die Novellierungsanordnung „entfällt“ zu wiederholen, sondern es ist explizit das Außerkrafttreten zu formulieren.

Die Inkrafttretensregelung sollte daher lauten:

„(26) Für das Inkrafttreten der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2024 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und das Außerkrafttreten der gemäß dem genannten Bundesgesetz entfallenden Bestimmungen gilt Folgendes:

1. § 22 Abs. 2 lit. 1, § 22 Abs. 9a, § 22a Abs. 2 Z 11, § 22b Abs. 1 Z 7, § 23b Abs. 6 Z 8, § 39 Abs. 2 Z 9, § 57b, § 70 Abs. 4 lit. e, § 72a samt Überschrift sowie § 77 Abs. 2 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft und sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten anzuwenden.

2. § 77b samt Überschrift tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes außer Kraft.
3. § 35 Abs. 2 Z 2 tritt mit 1. März 2025 in Kraft.“

Zu Art. 3 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge):

Zum Einleitungssatz:

Auf das Versehen bei der Zitierung der Fundstelle der Stammfassung des zu ändernden Gesetzes wird hingewiesen („BGBl. I Nr. 33/1997“).

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Einfügung des § 61a muss einen Niederschlag im Inhaltsverzeichnis finden:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 61 folgender Eintrag eingefügt:*
„§ 61a. Elektronische Zustellungen und Urkundenarchiv“

Die folgenden Novellierungsanordnungen sind entsprechend umzunummerieren.

Zu Z 1 (§ 24 Abs. 2 Z 9 und § 39 Abs. 2 Z 10):

Nach den Zitierkonventionen der Legistischen Richtlinien 1990 reicht es aus, im zu ändernden Gesetz das E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. Nr. 10/2004, beim Erstzitat mit Kurztitel und Fundstelle der Stammfassung anzuführen (vgl. LRL 131 und 133). Wird dabei auch die Abkürzung eingeführt, so ist in weiterer Folge bei der Anführung konkreter Gliederungseinheiten nur mehr die Abkürzung zu verwenden. Aus diesem Grund sollten die Novellierungsanordnung getrennt werden.

Zu Z 2 (§ 24 Abs. 2 Z 9):

Zur sprachlich verfehlten Terminologie „Schulleitung“ vgl. den Hinweis zu Art. 2 Z 6 (§ 35 Abs. 2 Z 2) oben.

Im Übrigen müsste es „9. [...], Unterschrift der Schulleitung [...]“ heißen.

Zu Z 3 (§ 34 Abs. 2 Z 2):

Vgl. die Anmerkungen zu Art. 2 Z 6 (§ 35 Abs. 2 Z 2 SchUG).

Zu Z 4 (§ 55a Abs. 1 letzter Satz):

Vgl. den Hinweis zu Art. 2 Z 7 (§ 57b Abs. 1 letzter Satz).

Der Satzpunkt am Ende des neugefassten Satzes muss *vor* dem schließenden Anführungszeichen stehen.

Zu Z 5 (§ 55a Abs. 2 erster Satz):

Zum Begriff „Sicherheits-Hologrammstreifen“ vgl. die Anmerkungen zu Art. 2 Z 8 (§ 57b Abs. 2 erster Satz).

Zu Z 6 (§ 55a Abs. 3 bis 5):

Im dritten Satz des Abs. 3 sollte es „§ 6e des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020“ lauten (vgl. oben).

Es wird angeregt, im vorletzten Satz nicht „die in § 55a Abs. 1 letzter Satz enthaltenen Daten zu enthalten“, sondern „die in § 55a Abs. 1 letzter Satz angeführten Daten zu enthalten“ zu schreiben.

Zu den Begriffen „Prüf-App“ in Abs. 3 und „Applikation“ in Abs. 4 wird auf die diesbezügliche Anmerkung zu Art. 2 Z 8 (§ 57b Abs. 2 erster Satz) verwiesen.

Zu Z 10 (§ 69 Abs. 23):

In der Z 1 ist nicht auf die Kundmachung „im Bundesgesetzblatt“, sondern auf die Kundmachung „des genannten Bundesgesetzes“ abzustellen (vgl. oben zu Art. 2 Z 15 [§ 82 Abs. 25]).

Darüber hinaus ist auch das Inhaltsverzeichnis anzuführen.

Es müsste daher heißen:

„(23) Die nachstehend genannten Bestimmungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 treten wie folgt in Kraft:

1. Das Inhaltsverzeichnis, § 24 Abs. 2 Z 9, § 39 Abs. 2 Z 10, § 55a, § 61 Abs. 4 Z 5, § 61a samt Überschrift sowie § 65 Abs. 2 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft und sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten anzuwenden.
2. § 34 Abs. 2 Z 2 tritt mit 1. März 2025 in Kraft.“

Auch hier stellt sich allerdings die Frage, ob es einer Zifferngliederung überhaupt bedarf (vgl. oben zu Art. 1 Z 4 [§ 131 Abs. 51]).

Zu Art. 4 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020):

Allgemeines:

Im Gesetzesentwurf sollten die in den Layout-Richtlinien vorgesehenen geschützten Leerzeichen gesetzt werden (vgl. etwa bei der Zitierung der Anlagen in Z 10, 20 und 23 und beim Paragraphenzeichen in Z 18).

Insoweit im Normtext das Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, zitiert wird, sollte der vom Gesetzgeber festgelegte Kurztitel „Meldegesetz 1991“ verwendet werden (vgl. § 2 Z 21 lit. a und § 6a Abs. 1 lit. a). Da auch die Abkürzung „MeldeG“ im vorgeschlagenen Gesetz verwendet werden soll (vgl. § 6a Abs. 2 und 6), ist die Abkürzung bei der erstmaligen Zitierung des Meldegesetzes 1991 in § 2 Z 21 lit. a anzugeben (LRL 131 und 133).

Im Entwurf wird an mehreren Stellen die Abkürzung „SchOG“ verwendet (vgl. § 6 Abs. 1 Z 3 sowie Anlage 1 Z 11a und Anlage 5 Z 28a); da der Titel des Schulorganisationsgesetzes allerdings keine amtliche Abkürzung hat, ist in den zitierten Stellen der Kurztitel („des Schulorganisationsgesetzes“) anzuführen.

Zur Verwendung des bestimmten Artikels bei Zitierung des Kurztitels wird auf die entsprechende Anmerkung zu Art. 2 Z 2 hingewiesen. Es sollte daher „§ 16 des Meldegesetzes 1991“, „§ 9 der IKT-Schulverordnung, BGBl. II Nr. 382/2021“, „§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985“, „§ 1 Abs. 3 Z 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes, BGBl. I Nr. 52/2009“ sowie „gemäß der Ergänzungsregisterverordnung 2022 – ERegV 2022, BGBl. II Nr. 241/2022“ usw. lauten.

Zum Einleitungssatz:

Es muss „BGBl. I Nr. 20/2021“ heißen.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnungen sind auf zwei Ziffern aufzuteilen:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 6 folgende Einträge eingefügt:*
- 2. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag zu Anlage 4.*

Zu Z 2 (§ 2 Z 14 und 15) und 3 (§ 2 Z 16 bis 22):

Es wird vorgeschlagen, die in den Z 2 und 3 getroffenen Novellierungsanordnungen unter einer Ziffer zusammenzufassen:

- 3. In § 2 werden der Beistrich am Ende der Z 14, das Wort „und“ am Ende der Z 15 und der Punkt am Ende der Z 16 jeweils durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 17 bis 22 werden angefügt:*

Im Sinn der sprachlichen Sparsamkeit und der Einheitlichkeit wird vorgeschlagen, die Wendung „dem Begriff“ am Beginn der Z 17 bis 22 entfallen zu lassen, zumal die Wendung auch im geltenden § 2 Z 1 bis 16 BilDokG 2020 nicht verwendet wird.

In Z 21 lit. a muss es „§ 16 des Meldegesetzes 1991“ heißen. Wenn in weiterer Folge die Abkürzung verwendet werden soll, müsste sie hier eingeführt werden.

In Z 21 lit. b wird der Ausdruck „bereichsspezifisches Personenkennzeichen Bildung und Forschung“ mit der Abkürzung „bPK (BF)“ verwendet. Sofern mit diesem Ausdruck und dem Ausdruck „... bPK-BF das bereichsspezifische Personenkennzeichen des Tätigkeitsbereichs „Bildung und Forschung“ “ im geltenden § 2 Z 14 BilDokG 2020 nicht Verschiedenes zum Ausdruck kommen soll, wird eine Vereinheitlichung der Schreibweise bzw. der Abkürzung angeregt (vgl. etwa auch die Schreibweise „bereichsspezifischen Personenkennzeichen (BF)“ in § 6 Abs. 1 Z 8 und Abs. 2 des Entwurfs).

Der Satz „Diese Daten werden nur [...] bereitgestellt.“ in Z 22 steht nicht nur sprachlich in keinem Zusammenhang mit dem Einleitungsteil des § 2; es handelt sich offensichtlich auch um keine Begriffsbestimmung. Es ist zu prüfen, an welcher Stelle des Gesetzes diese Regelung aus systematischer Sicht zu treffen ist.

Zu Z 3 (§ 2 Z 17 bis 22):

Hinsichtlich der Z 20 sollt die Wendung „bzw. im öffentlichen Interesse“ zumindest in den Erläuterungen konkretisiert werden.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1):

Zur Formulierung der Novellierungsanordnung vgl. die Anmerkung zu Art. 2 Z 8.

In Z 4 lit. c muss es „Schulrechtsvollzug“ heißen.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 3 Z 3):

Es besteht im vorliegenden Fall kein Anlass, bei den Novellierungsanordnungen von der Abfolge der zu novellierenden Bestimmungen, wie sie im Normtext vorkommen, abzuweichen. Die Ziffer sollte folgendermaßen lauten:

6. In § 4 Abs. 3 wird der Beistrich am Ende der Z 1 durch das Wort „und“ und das Wort „und“ am Ende der Z 2 durch einen Punkt ersetzt; die Z 3 entfällt.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 3 Z 2):

Vor und nach dem einleitenden Komma in der einzufügenden Wendung sollte jeweils ein geschütztes Leerzeichen gesetzt werden.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 1 Z 19):

Mit dem Begriff „Klammerausdruck“ ist ein Satzzeichen *nach* dem Klammerausdruck nicht erfasst. Im vorliegenden Fall ist also von einem „Ausdruck“ zu sprechen.

Zu Z 9 (§ 5 Abs. 1 Z 19):

Am Ende der Novellierungsanordnung sind versehentlich zwei Punkte gesetzt.

In Z 20 des Entwurfs werden für die in Z 9 getroffene Anordnung zwei verschiedene Inkrafttretenszeitpunkte vorgesehen. Gemäß dem vorgeschlagenen § 22 Abs. 5 Z 2 soll die Wendung „die Teilnahme an der Sommerschule“ mit 1. September 2024 in Kraft treten; das Inkrafttreten des Wortes „Erstsprachenunterricht“ wird nicht ausdrücklich angeordnet und tritt demnach mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Falls dieses Ergebnis tatsächlich so beabsichtigt ist, wäre die Regelung in § 22 Abs. 5 Z 4 zu ergänzen. Für eine präzise Bezeichnung der jeweils gemeinten Fassung wäre es allerdings erforderlich, die Anordnungen auf zwei Ziffern aufzuteilen:

9. In § 5 Abs. 1 Z 19 wird die Wendung „muttersprachlichen Unterricht“ durch das Wort „Erstsprachenunterricht“ ersetzt.

10. In § 5 Abs. 1 Z 19 in der Fassung der Z 9 wird nach dem Wort „Erstsprachenunterricht“ die Wendung „, die Teilnahme an der Sommerschule“ eingefügt.

Zu Z 10 (§ 5 Abs. 3 Z 16):

Die Wendung „Anlage 2“ im einzufügenden Normtext ist im Fettdruck zu formatieren (vgl. Layout-Richtlinie 2.5.11).

Zu Z 11 (§ 5a Abs. 3):

Es wäre zu überlegen, den Satz dem bestehenden Abs. 2 anzufügen und den bisherigen Abs. 3 entfallen zu lassen.

Im Klammerausdruck ist nach dem Begriff „Reise“ ein geschützter Bindestrich zu setzen.

Zu Z 12 (§ 6 samt Überschrift):

In Z 8 muss es „E-Government-Gesetzes“ heißen.

In Abs. 2 sollte im Sinne der Einheitlichkeit anstelle der Schreibweise „E-Mailadresse“ die Schreibweise „E-Mail-Adresse“ gewählt werden (vgl. § 6d Z 1 lit. d und Z 2 lit. g).

Nach dem Relativsatz „ , die abschließenden Prüfungen entsprechen,“ in Abs. 2 ist ein Komma zu setzen. Möglich wäre auch die Formulierung „der abschließenden Prüfungen entsprechenden Externistenprüfungen“.

Im Übrigen wird zur Erwägung gestellt, der besseren Lesbarkeit halber eine Zifferngliederung einzuführen

(2) [...] Im Datenverbund sind

1. der Name, das Geburtsdatum, die E-Mail-Adresse und das bereichsspezifische Personenkennzeichen (PF) bis [...],
2. Daten der abschließenden Prüfungen, der abschließenden Prüfungen entsprechenden Externistenprüfungen und der Berufsreifeprüfungen bis [...] und
3. weitere Bildungsdaten bis [...]

aufzubewahren. [...]

Zu Z 13 (§§ 6a bis 6e samt Überschriften):

Überschrift zu § 6a:

Es wird zur Erwägung gestellt, in der Paragraphenüberschrift nicht „Aufnahme [...] einer Schule“, sondern „Aufnahme [...] in eine Schule“ zu schreiben (vgl. zB die Überschrift des 2. Abschnitts des Schulunterrichtsgesetzes, ferner § 3 Abs. 2 lit. a und Abs. 6 sowie § 5 SchUG sowie § 3 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes).

§ 6a Abs. 1:

Zur Abkürzung „BRZ-GmbH“ wird auf die in § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH – BRZ GmbH, BGBl. Nr. 757/1996, geregelte Schreibweise „BRZ GmbH“ hingewiesen.

Für die oberste Gliederungsebene in einer Aufzählung in einem Absatz ist grundsätzlich zunächst die Zifferngliederung zu wählen. Diese können wiederum in mit Buchstaben bezeichnete Gliederungseinheiten (literae und sublitterae) untergliedert werden (vgl. Layout-Richtlinie 2.5.7.4). Die Aufzählung hat daher unter Verwendung von Ziffern (und der korrekten Formatvorlage) zu erfolgen. Die Konjunktion ist am Ende des vorletzten Aufzählungsgliedes, nicht des vorvorletzten zu setzen.

Es muss entweder „des Meldegesetzes 1991“ oder – sofern die Abkürzung in § 2 Z 21 lit. a eingeführt wurde – „MeldeG“ heißen.

§ 6a Abs. 2:

Es soll vermutlich „[...] hat die Schulleitung die Daten [...] in die Evidenz [...] zu übernehmen“ heißen.

Auch hier muss es je nachdem entweder „des Meldegesetzes 1991“ oder „MeldeG“ heißen (vgl. dazu den Hinweis oben). Die Fundstelle – bei der es sich nur um „BGBl. Nr. 9/1992“ handeln könnte – hat zu entfallen.

§ 6a Abs. 3:

Da das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 947/1811, im Bildungsdokumentationsgesetz 2020 nur im vorgeschlagenen § 6a Abs. 3 Z 2 zitiert wird, kann die Wendung „(ABGB)“ entfallen.

§ 6a Abs. 4:

Es wird angeregt, vor den Begriff „Erziehungsberechtigte“ das Wort „deren“ einzufügen.

§ 6a Abs. 7:

Die Abkürzung „bPK-ZP“ ist nicht allgemeinverständlich und sollte ausgeschrieben oder aber (für eine allfällige weitere Verwendung) eingeführt werden (LRL 148).

§ 6b:

Es wird angeregt, in der Paragraphenüberschrift „anlässlich der Beendigung des Besuchs einer Schule und der Aufnahme in eine andere Schule“ zu schreiben (vgl. den Hinweis oben zu § 6a).

Im ersten Satz muss es „jene bzw. jener“ heißen.

§ 6d:

Es wird eine Änderung der Wortstellung zur Erwägung gestellt: „Für die Nutzung von IT-Systemen und Diensten gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 für das Identitäts- und Berechtigungsmanagement“.

Das Gesetzeszitat in der Z 2 sollte „§ 280 Abs. 1 Z 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979“ lauten und in weiterer Folge die Abkürzung „BDG 1979“ verwendet werden. In derselben Bestimmung ist die Abkürzung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, entsprechend anzupassen.

§ 6e:

In Abs. 1 kann die Wendung „– E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004“ entfallen (vgl. § 2 Z 14 BilDokG 2020).

Es sollte geprüft werden, ob es in Abs. 2 statt „Zutritt in das Bildungsportal“ nicht eher „Zugriff auf das Bildungsportal“ heißen sollte.

Zu Z 16 (§ 15 Abs. 2) und 19 (§ 18 Abs. 2 Z 1 lit. d):

Treffen in einer Novellierungsanordnung zwei Anführungszeichen oder ein Anführungszeichen und ein Komma oder Semikolon aufeinander, sollte im Sinne der besseren Lesbarkeit der Novellierungsanordnung zwischen diesen Satzzeichen ein geschütztes Leerzeichen gesetzt werden („[...] Bildungsinformationssystem (BILIS)“ „; hinsichtlich [...]“).

Zu Z 18 (§ 18 Abs. 1):

Auf das fehlende Leerzeichen im Ausdruck „§18“ wird hingewiesen.

Zu Z 20 (§ 22 Abs. 5):

Als Platzhalter sollte im Einleitungsteil die Wendung „BGBl. I Nr. xx/2024“ verwendet werden.

In der Z 1 sollte der Begriff „Zeilen“ durch den Begriff „Einträge“ ersetzt werden (vgl. die Anmerkung zum Inhaltsverzeichnis). Um das Inkrafttreten des Inhaltsverzeichnisses anzuordnen, würde die Wendung „Das Inhaltsverzeichnis“ ausreichen; die Präzisierung „hinsichtlich der die §§ 6a bis 6e betreffenden Zeilen“ könnte hingegen entfallen (vgl. LRL 1). Zu entfallen hätte in diesem Fall auch die Erwähnung des Inhaltsverzeichnisses in der Z 4.

Mit Blick auf den Einleitungsteil hat in der Z 1 die Wendung „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2024“ zu entfallen.

Es sollte nicht auf die Kundmachung „im Bundesgesetzblatt“, sondern auf die Kundmachung des „genannten Bundesgesetzes“ verwiesen werden (vgl. dazu oben).

Statt „§ 6 bis § 6e“ muss es „die §§ 6 bis 6e“ heißen.

Statt „am 1. September“ muss es „mit 1. September“ heißen.

Zum Inkrafttreten des § 5 Abs. 1 Z 19 wird auf die Anmerkung zu Z 9 hingewiesen. Um die Zeitpunkte des Inkrafttretens der drei Fassungen des § 5 Abs. 1 Z 19 so präzise wie möglich auszudrücken, wäre auf die jeweilige Fassung der Bestimmung abzustellen (unvorgreiflich der Lösung der oben aufgeworfenen Frage also „§ 5 Abs. 1 Z 19 in der Fassung der Z 9 des genannten Bundesgesetzes“, „§ 5 Abs. 1 Z 19 in der Fassung der Z 10 des genannten Bundesgesetzes“ und „§ 5 Abs. 1 Z 19 in der Fassung der Z 8 des genannten Bundesgesetzes“).

Zu Z 22 (Anlage 1 Z 4):

Zwischen dem Anführungszeichen und dem Beistrich am Beginn der einzufügenden Wendung sollte ein geschütztes Leerzeichen gesetzt werden.

Zu Z 30 (Anlage 5 Z 28a):

Da die einzufügende Z 28a das vorletzte Aufzählungsglied darstellen wird, sollte anstelle des Strichpunktes die Konjunktion „sowie“ verwendet werden.

Zu Art. 5 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):**Zum Einleitungssatz:**

Wenn mit der Wendung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx“ zum Ausdruck gebracht werden soll, dass vor der gegenständlichen Novelle eine weitere Novelle des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, beschlossen werden wird, so ist als Platzhalter die Wendung „BGBl. I Nr. yyy/2024“ zu verwenden. Andernfalls ist die Fundstelle der letzten Novelle (nämlich BGBl. I Nr. 37/2023) zu zitieren.

Zu Z 1 (§ 16 Abs. 1):

Da im Schulpflichtgesetzes 1985 das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erstmals in § 6 Abs. 1a leg. cit. zitiert wird, ist der Kurztitel, der im Übrigen „BildDokG 2020“ lautet, an dieser Stelle einzufügen.

Zu Z 2 (§ 24 Abs. 3):

In der Novellierungsanordnung sollte es nicht „folgende Wendung“, sondern „folgende Sätze“ heißen. Allerdings würde die in Aussicht genommene Einfügung den Umfang des § 24 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes 1985 erheblich erweitern. Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wird daher angeregt, den geplanten Regelungsinhalt in einem eigenen Absatz zu regeln. Da im dritten Satz offenbar konkretisiert werden soll, um welche Daten es sich bei den im ersten Satz genannten „notwendigen Daten des Lehrlings“ handelt, wird angeregt, den Inhalt des dritten Satzes unmittelbar auf den ersten Satz folgen zu lassen:

2. Nach § 24 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Verpflichtung zur An- oder Abmeldung gemäß Abs. 3 erster Satz entfällt [...] sichergestellt ist. Diese Daten sind:

1. bis 15. ...

Die Verpflichtung der Lehrberechtigten kann vor Ablauf der zwei Jahre entfallen, wenn [...].“

Da im Schulpflichtgesetz 1985 der Begriff „Name“ meist konkretisiert wird („Vor- und Familiennamen“, vgl. etwa § 11 Abs. 3 Z 2 lit. a oder § 16 Abs. 1 Z 1 leg. cit.) wird vorgeschlagen, eine solche Konkretisierung auch hier vorzunehmen. Eine Überprüfung wird angeregt.

In der Z 6 sollte zwischen dem Kurztitel und der Abkürzung anstelle des Beistriches ein Halbgeviertstrich („–“) gesetzt werden.

Da das Berufsausbildungsgesetz erstmals in § 20 Abs. 1 Z 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 zitiert wird, sollte die Abkürzung „BAG“ an dieser Stelle eingefügt werden und die Wendung „Berufsausbildungsgesetz –“ und die Angabe der Fundstelle „BGBI. Nr. 142/1969“ in Z 10 der vorgeschlagenen Regelung entfallen.

Zu Z 3 (§ 30 Abs. 32):

Wenn vor der gegenständlichen Novelle tatsächlich noch eine weitere Novelle des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBI. Nr. 76/1985, beschlossen wird, müsste der anzufügende Absatz die Bezeichnung „(33)“ tragen.

Im neuen Absatz haben die Wendungen „dieses Bundesgesetzes“ und „im Bundesgesetzblatt“ zu entfallen.

Als Platzhalter ist „BGBI. I Nr. xxx/2024“ zu verwenden.

IV. Zu den Materialien

Allgemeines:

Zur Verwendung des bestimmten Artikels bei Zitierung einer Rechtsvorschrift mit ihrem Kurz- oder Langtitel wird auf die entsprechende allgemeine Anmerkung zu Art. 4 hingewiesen (vgl. etwa „§ 2 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes 2013, BGBI. I Nr. 16/2013“ auf Seite 6, „§ 8a Abs. 3 des Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetzes“ auf Seite 8 oder „§ 8b Abs. 1 und 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBI. Nr. 142/1969“ auf Seite 9 usw.).

Die in den LRL 131 ff grundgelegten Zitierkonventionen sind auch in den Erläuterungen zu berücksichtigen (vgl. etwa die Zitierung der IKT-Schulverordnung, BGBI. II Nr. 382/2021, des Schulunterrichtsgesetzes oder des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 auf den Seiten 1 bis 3).

Bei der Zitierung einer Gliederungsbezeichnung ist diese grundsätzlich abzukürzen (vgl. etwa „Artikel“ auf Seite 5, 12 oder „Absatz“ auf Seite 5).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der

[Legistischen Richtlinien 1979](#))⁴. Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen.

Da der Kurztitel, die Abkürzung und die Fundstelle einer Rechtsvorschrift bereits bei der erstmaligen Zitierung der Rechtsvorschrift anzuführen sind, sollte im vorliegenden Entwurf das E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. Nr. 10/2004, bereits im zweiten Absatz des Abschnittes „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“ vollständig zitiert werden.

Hinsichtlich des zehnten Absatzes wird aus sprachlichen Gründen angeregt, die Wendung „ein paar“ entfallen zu lassen.

Der Überschrift „Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens“ ist die Formatvorlage „82_ErlÜberschriftL“ zuzuweisen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 8c Abs. 2):

Zur Zitierung im Klammerausdruck wird auf die entsprechende Anmerkung zur Zitierung von Rechtsvorschriften zum Allgemeinen Teil hingewiesen; es müsste daher „§ 52c des Hochschulgesetzes 2005 - HG, BGBl. Nr. 30/2006“ lauten. Da das betreffende Gesetz – soweit ersichtlich – nur an dieser einen Stelle zitiert wird, könnte auf die Angabe der Abkürzung auch verzichtet werden (vgl. insbesondere LRL 133).

Zu Z 3 (§ 130d, § 132, § 132b und § 132c)

In der Erläuterungsüberschrift sollte nach dem vorletzten Aufzählungsglied die Konjunktion „und“ gesetzt werden („§ 132b und § 132c“).

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):**Zu Z 7 bis 9 (§ 57b Abs. 1 bis 5):**

Im ersten Absatz sollte das Zitat wohl „§ 57b Abs. 1 SchUG“ lauten.

Hinsichtlich des zweiten Absatzes wird angeregt, die Wendung „zeitliche Gültigkeit“ durch „Gültigkeitsdauer“ zu ersetzen.

Zu Art. 3 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge):**Zu Z 1 und 7 (§ 24 Abs. 2 Z 9, § 39 Abs. 2 Z 10 und § 61 Abs. 4 Z 5):**

Die Wendung „sowie der Entscheidungen“ scheint unvollständig zu sein; eine Überprüfung wird angeregt. Es sollte zudem „Ausführungen zu“ lauten.

Zu Z 3 (§ 34 Abs. 2 Z 2):

Das Wort „immer“ ist im Lichte des Wortes „jedenfalls“ redundant und sollte daher entfallen.

Zu Art. 4 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020):**Allgemeines:**

Soweit in den Erläuterungen die Abkürzung „SchOG“ (vgl. auf den Seiten 8 und 12) verwendet wird, wird auf die entsprechende allgemeine Anmerkung zu Art. 4 hingewiesen.

Auf eine einheitliche und dem Gesetzeswortlaut entsprechende Schreibweise der BRZ GmbH sollte geachtet werden (vgl. etwa „BRZ-GmbH“ auf Seite 1, 8, 12, 15).

Zu Z 2 und 3 (§ 2 Z 14 bis 22):

Im letzten Absatz letzter Satz sollte der Artikel „die“ entfallen („[...] Grundlagen dafür finden sich im Schulrecht, aber auch die in anderen Materiengesetzen wie zB [...]“).

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1):

Zur Abkürzung „IKT-SchulV“ wird darauf hingewiesen, dass die IKT-Schulverordnung keine vom Normsetzer festgelegte Abkürzung hat. Ferner wäre die Verordnung bereits bei ihrer *erstmaligen* Zitierung in den Erläuterungen unter Angabe der Fundstelle zu zitieren.

Zu Z 11, 12, 13, 28 und Art. 5 Z 1 (§ 5a Abs. 3, §§ 6 bis 6e, Anlage 4 BilDokG 2020, § 16 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985):

In den Erläuterungen zu § 6 wird unter Verweis auf die Grundsätze der Zweckbestimmung und der Datenminimierung ausgeführt, dass Zugriff auf den Datenverbund nur in dem Ausmaß möglich sein soll, „wie es für die Vollziehung nötig ist“. Es wird angeregt, in den Erläuterungen jene Bestimmungen anzuführen, die diesem Ziel Rechnung tragen sollen.

Da die Abkürzung „ZMR“ für das Zentrale Melderegister bereits auf Seite 1 der Erläuterungen eingeführt wurde, kann sie in weiterer Folge ohne nähere Ausführung verwendet werden (vgl. die Wendung „Zentrale Melderegister (ZMR)“ auf Seite 10).

Auf den fehlenden Bindestrich im Kurztitel „E Government-Gesetz“ und das Versehen hinsichtlich der Abkürzung „E-Gov-G“ auf Seite 10 wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abkürzung „FLAG“ auf Seite 11 eine zwar gängige, nicht jedoch die amtliche Abkürzung für das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967) ist. Es muss daher der Kurztitel verwendet werden.

Die Abkürzung „SGG“ auf Seite 11 ist nicht allgemeinverständlich und sollte ausgeschrieben werden.

Auf Seite 11 muss es statt „EregV 2022“ richtig „ERegV 2022“ heißen (vgl. Ergänzungsregisterverordnung 2022 – ERegV 2022, BGBl. II Nr. 241/2022).

Die Wendung „bei den im Personenstandsregister enthaltenen Eltern“ auf Seite 11 sollte überarbeitet werden; es könnte lauten: „bei den im Personenstandsregister enthaltenen Angaben über die Eltern“.

Auf Seite 12 ist nicht auf „Artikel 4 Z 1“, sondern auf „Art. 5 Z 1“ zu verweisen.

Es wird angeregt, die Regelung des § 6 Abs. 1 Z 5 zur Datenverarbeitung im Fall dringend gebotener Maßnahmen im Zuge des Krisenmanagements eingehender zu erläutern.

Dem Absatz oberhalb der Abbildung der Tabelle auf Seite 14 wäre die Formatvorlage „83_ErlText“ zuzuweisen. Zudem sollte aus sprachlichen Gründen das Wort „Diese“ am Beginn dieses Absatzes durch das Wort „Die“ ersetzt werden. In der abgebildeten Tabelle findet sich eine Reihe von Abkürzungen. Im Sinne der Verständlichkeit wird angeregt, diese an einer Stelle der Erläuterungen zu erläutern.

Zu Z 19 und 21 (§ 18 Abs. 2 Z 1 lit. d und § 25 Abs. 3):

Im Sinne der Verständlichkeit sollte in den Erläuterungen der in § 2 Z 3 BilDokG 2020 geregelte Begriff „Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens“ verwendet werden.

Das Komma nach der Wendung „großem Aufwand“ hat zu entfallen.

Zu Art. 5 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):**Zu Z 2 (§ 24 Abs. 3):**

Im zweiten Satz ist unklar, worauf mit dem Pronomen „diese“ Bezug genommen wird.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 25. Juni 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt